



Antrag Nr.: A0204/16
Datum: 12.04.2016

A N T R A G

Fraktion AfD

Gegenstand:

Vorkaufsrecht bei kommunalen Grundstücken einräumen

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei einer beabsichtigten Veräußerung von derzeit verpachteten städtischen Grundstücken, auf denen sich Bauwerke wie Garagen, Datschen oder Kleingärten befinden, deren Verträge bis zum Ablauf des 2. Oktobers 1990 abgeschlossen worden sind und seitdem vertragsgetreu genutzt werden, den Nutzern der Objekte ein Vorkaufsrecht einzuräumen und eine Vertragskündigung bei vertragsgetreuer Nutzung nur dann in Betracht zu ziehen, wenn die betroffenen Nutzer/-innen das Vorkaufsrecht nicht in Anspruch nehmen möchten.

Beratungsfolge

Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Kleingartenbeirat		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Altstadt		öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Blasewitz		öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Cotta		öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Klotzsche		öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Leuben		öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Loschwitz		öffentlich	zur Information

Ortsbeirat Neustadt		öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Neustadt		öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Pieschen		öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Plauen		öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Prohlis		öffentlich	zur Information
Ortschaftsrat Altfranken		öffentlich	zur Information
Ortschaftsrat Cossebaude		öffentlich	zur Information
Ortschaftsrat Gompitz		öffentlich	zur Information
Ortschaftsrat Langebrück		öffentlich	zur Information
Ortschaftsrat Mobschatz		öffentlich	zur Information
Ortschaftsrat Oberwartha		öffentlich	zur Information
Ortschaftsrat Schönborn		öffentlich	zur Information
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig		öffentlich	zur Information
Ortschaftsrat Weixdorf		öffentlich	zur Information
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Begründung:

Zu DDR-Zeiten wurden viele Bauwerke wie Garagen oder Wochenendhäuser auf fremdem Grund und Boden errichtet. Die Grundstücksnutzer haben in der Regel über Jahre viel Einsatz in die Errichtung und Unterhaltung investiert, die Objekte sind ihnen ans Herz gewachsen. Zwar sieht der Gesetzgeber temporär noch gewisse Entschädigungen für solche Fälle vor, letztlich kann dies für die überwiegende Anzahl der Nutzer aber kein Ausgleich sein

Für Nutzer, die zum Besitz berechtigt waren und den Besitz noch ausüben, sehen Einigungsvertrag bzw. Schuldrechtsanpassungsgesetz einen Kündigungsschutz vor, soweit kein vertragswidriger Gebrauch oder andere wichtige Gründe wie auch Pachtzahlungsverzug vorliegen. Abgesehen von den Fällen, in denen einzelnen Nutzern nach § 57 SchuldRAnpG eine Berechtigung zum Vorkauf eingeräumt wird, ergibt sich für einen großen Anteil der Grundstücksnutzer das Problem der weiteren Nutzung, insbesondere nachdem der Kündigungsschutz zum 31.12.2015 in weiten Teilen ausgelaufen ist und nun zur Kündigung eines solchen Nutzungs- bzw. Pachtvertrages keine besonderen Kündigungsgründe mehr erforderlich sind.

Ein Großteil der Garagengemeinschaften haben ihre Bauten, ebenso wie Datschen-Besitzer und Kleingärtner, auf Grundstücken, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden befinden. Wenn sich die Landeshauptstadt Dresden zum Verkauf solcher, derzeit verpachteten Grundstücke entschließt, sollte sie den Besitzern der Garagen, Datschen bzw. Kleingärten ein Vorkaufsrecht einräumen. Damit soll sichergestellt werden, dass die ursprünglichen/angestammten Strukturen vor Ort erhalten bleiben und eine Abwanderung/Verdrängung (Gentrifizierung) verhindert wird.

Stefan Vogel
Fraktionsvorsitzender